STADT ISERLOHN
Abteilung Städtebauliche Planung
61/2 (2352 Ho)

Begründung

zum Bebauungsplan Nr.359 “Pestalozzi Schule”
gem. §9 Abs.8 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Ziel und Anlass der Planung

Die Pestalozzischule ist eine Förderschule und gleichzeitig eine Offene Ganztagsschule. Sie benötigt für die Belange des Offenen Ganztags und der Betreuung zusätzliche Räumlichkeiten, die bisher nicht zur Verfügung stehen und auch aus dem vorhandenen Gebäudebestand heraus nicht geschaffen werden können.

Der Betreuungsbereich ist - wie auch bei allen anderen Offenen Ganztagsschulen in Iserlohn - so organisiert, dass auch andere Räume des Schulgebäudes (z.B. Fachräume) mitbenutzt werden müssen, so dass regelmäßig zwischen Betreuungsräumen und Schulräumen gependelt wird.

Voraussetzung dafür ist, dass sich die zusätzlichen Räumlichkeiten auf dem Schulgelände oder zumindest in unmittelbarer Nähe befinden. Auch ist es bei der Schülerschaft einer Förderschule aus verschiedenen pädagogischen Gründen besonders wichtig, dass diese zusätzlichen Räumlichkeiten entstehen und diese sich auf dem Schulgelände befinden.

2. Wesentliche Inhalte der Planung

Wesentlicher Inhalt der Planung ist die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung “Schule” um die Errichtung eines Pavillons mit zwei Gruppenräumen mit jeweils ca. 55 m² Grundfläche und einer Größe von 21,24 x 9,24 in 1-geschossiger Bauweise zu ermöglichen und damit den Betrieb einer Offenen Ganztagsschule auch zukünftig zu gewährleisten. Das Maß der baulichen Nutzung wurde dabei einem Mischgebiet gem. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit einer Grundflächenzahl von 0,6 und einer Geschossflächenzahl von 1,2 entsprechend festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung entspricht damit dem umliegenden Baugebiet, dass ebenfalls ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO darstellt. Gleichzeitig ist eine ausreichende bauliche Ausnutzung des Schulgeländes gewährleistet, um auch zukünftigen Erweiterungsabsichten entsprechen zu können.

3. Festsetzungen

Die Festsetzungen dieses einfachen Bebauungsplanes gem. § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch beschränken sich auf die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der

Zweckbestimmung “Schule” gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch. Des Weiteren wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,6 und einer Geschossflächenzahl von 1,2 bestimmt. Es wird ausschließlich das schon heute vorhandene Schulgelände tangiert

4. Kosten

Der Stadt entstehen bei der Durchführung dieses Bebauungsplanes keine Kosten.

5. Umweltbelange

Durch die Planung tritt keine negative Änderung der Umwelt- bzw. Immissionssituation ein. Schutzgüter im Sinne der Anlage des Baugesetzbuches (BauGB) sind hier nicht betroffen.

Da keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen, wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Iserlohn, den 06.11.2008

(Dr. Ahrens)
Erster Beigeordneter